

**Obergericht
des Kantons Bern**

Beschwerdekammer in
Strafsachen

**Cour suprême
du canton de Berne**

Chambre de recours pénale

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

BK 25 580

Bern, 22. Juni 2026

Besetzung

Oberrichter Bähler (Präsident), Oberrichter Schmid,
Oberrichter Gerber
Gerichtsschreiber Cathrein

Verfahrensbeteiligte

A._____

Beschuldigter



Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8,
Postfach, 3001 Bern

B._____

v.d. Rechtsanwalt C._____

Straf- und Zivilkläger/Beschwerdeführer

Gegenstand

Teileinstellung

Strafverfahren wegen Sachentziehung, versuchter Nötigung etc.

Beschwerde gegen die Verfügung der Regionalen Staatsanwalt-
schaft Berner Jura-Seeland vom 13. November 2025
(BJS 24 4979)

Erwägungen:

1. Mit Verfügung vom 13. November 2025 verfügte die Regionale Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) die teilweise Einstellung des vom B._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) gegen A._____ (nachfolgend: Beschuldigter) initiierten Strafverfahrens wegen Sachentziehung, versuchter Nötigung zum Nachteil des Beschwerdeführers, ungetreuer Geschäftsbesorgung und Verletzung des Schriftgeheimnisses. Betreffend die Vorwürfe der versuchten Nötigung (mehrfach begangen) und der Verleumdung (mehrfach begangen) zum Nachteil von D._____ sowie des Missbrauchs von Ausweisen und Schildern wurde verfügt, dass ein Strafbefehl ergeht. Gegen die Teileinstellung erhob der Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwalt C._____, am 1. Dezember 2025 Beschwerde bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern (nachfolgend: Beschwerdekammer) und stellte folgende Anträge:
 1. Die Ziffern 1, 3, 4 und 5 der Verfügung vom 13. November 2025 der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Berner Jura-Seeland, Staatsanwältin E._____, im Strafverfahren BJS 24 4979, seien aufzuheben und die Angelegenheit sei zur Fortführung des Verfahrens an die Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland zurückzuweisen.
 2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.Mit Verfügung vom 9. Dezember 2025 eröffnete die Verfahrensleitung ein Beschwerdeverfahren und gab der Generalstaatsanwaltschaft und dem Beschuldigten Gelegenheit zur Stellungnahme. Mit Eingabe vom 16. Dezember 2025 teilte die Generalstaatsanwaltschaft mit, dass auf das Einreichen einer Stellungnahme verzichtet wird. Der Beschuldigte liess sich innert Frist nicht vernehmen. Am 16. Juni 2026 reichte Rechtsanwalt C._____ seine Kostennote ein.
2. Einstellungsverfügungen können durch die Parteien innert zehn Tagen bei der Beschwerdeinstanz angefochten werden (Art. 322 Abs. 2 i.V.m. Art. 393 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0], Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer ist als Straf- und Zivilkläger unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerechte Beschwerde ist einzutreten.
3. Am 23. Februar 2024 reichte der Beschwerdeführer Strafanzeige gegen den Beschuldigten ein und warf diesem vor, sich der Sachentziehung, der versuchten Nötigung, der Verletzung des Schriftgeheimnisses und der ungetreuen Geschäftsbesorgung zum Nachteil des Beschwerdeführers schuldig gemacht zu haben. Nach Auflösung des zwischen dem Beschwerdeführer und dem Beschuldigten bestehenden Mandatsverhältnisses habe der Beschuldigte zahlreiche archivpflichtige Unterlagen zurückbehalten und deren Herausgabe mit der Bedingung verknüpft, dass zwei von ihm gestellte – gemäss dem Beschwerdeführer unbegründete – Rechnungen bezahlt würden. Zudem habe er für den Fall des Nichtbezahlens mit der

Vernichtung der Unterlagen gedroht. Weiter soll der Beschuldigte einen an den Beschwerdeführer adressierten Brief geöffnet haben, obwohl er dazu nicht mehr berechtigt gewesen sei. Schliesslich soll der Beschuldigte Einsätze des Beschwerdeführers nicht vollständig in Rechnung gestellt und das Mahnwesen nicht kontrolliert haben.

4. Gemäss Art. 319 Abs.1 Bst. a-e StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Einstellung des Strafverfahrens, wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt, kein Straftatbestand erfüllt ist, Rechtfertigungsgründe einen Straftatbestand unanwendbar machen, Prozessvoraussetzungen definitiv nicht erfüllt werden können, Prozesshindernisse aufgetreten sind oder nach gesetzlicher Vorschrift auf Strafverfolgung oder Bestrafung verzichtet werden kann. Der Entscheid über die Einstellung des Verfahrens hat sich nach dem Grundsatz *in dubio pro duriore* zu richten. Danach darf eine Einstellung durch die Staatsanwaltschaft grundsätzlich nur bei klarer Strafflosigkeit oder offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen angeordnet werden (BGE 146 IV E. 2.1 mit Hinweisen). Hingegen ist, sofern die Erledigung mit einem Strafbefehl nicht in Frage kommt, Anklage zu erheben, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch. Ist ein Freispruch genauso wahrscheinlich wie eine Verurteilung, drängt sich in der Regel, insbesondere bei schweren Delikten eine Anklageerhebung auf (BGE 143 IV E. 2.2.1; 138 IV 86 E. 4.1.1; je mit Hinweisen). Dies bedeutet mit anderen Worten nichts anderes, als dass einzustellen ist, wenn ein Freispruch wahrscheinlicher ist als ein Schuldspruch. Der Staatsanwaltschaft steht in diesem Zusammenhang ein erheblicher Ermessensspielraum zu. Bei der Prüfung der Frage, ob nach der Aktenlage ein Freispruch zu erwarten ist, darf und muss die Staatsanwaltschaft die Beweise würdigen (vgl. statt vieler Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 23 23 vom 3. August 2023 E. 5.1 mit weiteren Hinweisen; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 7B_153/2022 vom 7. Juli 2023 E. 3.3.2). Bei zweifelhafter Beweis- oder Rechtslage hat indes nicht die Staatsanwaltschaft über die Stichhaltigkeit des strafrechtlichen Vorwurfs zu entscheiden, sondern das zur materiellen Beurteilung zuständige Gericht (BGE 143 IV 241 E. 2.2.1 mit Hinweisen). Jedoch müssen Sachverhaltsfeststellungen in Berücksichtigung des Grundsatzes *in dubio pro duriore* auch bei Einstellungen zulässig sein, soweit gewisse Tatsachen «klar» beziehungsweise «zweifelsfrei» feststehen, so dass im Fall einer Anklage mit grosser Wahrscheinlichkeit keine abweichende Würdigung zu erwarten ist. Den Staatsanwaltschaften ist es mithin nur bei unklarer Beweislage untersagt, der gerichtlichen Beweismwürdigung vorzugreifen (BGE 143 IV 241 E. 2.3.2).

Im Rahmen von Art. 319 Abs. 1 Bst. a und b StPO sind Sachverhaltsfeststellungen der Staatsanwaltschaft in der Regel gar notwendig. Auch insoweit gilt aber, dass der rechtlichen Würdigung der Sachverhalt *in dubio pro duriore*, d.h. der klar erstellte Sachverhalt, zugrunde gelegt werden muss. Der Grundsatz, dass im Zweifel nicht eingestellt werden darf, ist auch bei der Überprüfung von Einstellungsverfügungen zu beachten (Urteile des Bundesgerichts 6B_782/2019 vom 19. Juni 2020 E. 2.3.1 und 6B_899/2018 vom 2. November 2018 E. 2.1.1, je mit Verweis auf BGE 143 IV 241 E. 2.2.1 und E. 2.3.1 sowie 138 IV 186 E. 4.1; so auch der Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 22 520 vom 20. Juni 2023 E. 3.1).

5.

- 5.1 Gemäss Art. 141 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR. 311.0) macht sich der Sachentziehung strafbar, wer dem Berechtigten ohne Aneignungsabsicht eine bewegliche Sache entzieht und ihm dadurch einen erheblichen Nachteil zufügt. Mindestens erforderlich ist zunächst die Verletzung eines dinglichen Anspruchs wie z. B. des Herausgabeanspruchs nach Art. 642 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR. 210). Darüber hinaus muss der Täter durch sein Verhalten klar seinen Willen zu erkennen geben, den dinglich Berechtigten an der Ausübung seines Verfügungsrechts über die Sache jedenfalls in wesentlichem Masse zu hindern. Das kann sowohl ausdrücklich als auch durch konkludentes Verhalten erfolgen. So begeht etwa eine Sachentziehung, wer sich nach Ablauf der Vertragsdauer rechtswidrig weigert, die Sache dem Berechtigten bedingungslos zurückzugeben (WEISSENBERGER, in: Basler Kommentar zum Schweizerischen Strafbuch, 4. Auflage 2019, N 23 zu Art. 141).

Der Tatbestand erfasst auch Nachteile, die keinen bezifferbaren Vermögensschaden darstellen. Mit dem Erfordernis der Erheblichkeit sollen Bagatellen, d.h. verhältnismässig geringfügige Beeinträchtigungen, von der Strafbarkeit ausgenommen werden (WEISSENBERGER, in: Basler Kommentar zum Schweizerischen Strafbuch, 4. Auflage 2019, N 28 zu Art. 141).

- 5.2 Die Staatsanwaltschaft begründet die Verfahrenseinstellung betreffend Vorwurf der Sachentziehung wie folgt:

Der Sachverhalt ist vorliegend grundsätzlich unbestritten. Der Beschuldigte hat als Vertreter der F._____ die Geschäftsstelle des Privatklägers geleitet und war in dieser Funktion u.a. für die Protokollführung von Stabsitzungen, Vorstandssitzungen und Delegiertenversammlungen zuständig (vgl. Organisation des B._____ vom 22. Januar 2020, S. 21). Nach Mandatsabschluss wurde sodann festgestellt, dass verschiedene archivpflichtige Dokumente nicht bzw. teilweise nicht in unterzeichneter Form, vorhanden waren. In der Folge entfachte ein Konflikt zwischen dem Beschuldigten und dem Privatkläger, welcher zur Anzeige gegen den Beschuldigten vom 23. Februar 2024 führte. Die Dokumente für die Jahre 2014-2017 konnten schliesslich im Rahmen der Hausdurchsuchung vom 6. Mai 2024 in den Büroräumlichkeiten der F._____ sichergestellt werden. Die Unterlagen der Jahre 2018-2022 liegen in digitaler Form vor.

Der Beschuldigte stellt sich auf den Standpunkt, er sei nicht für die Archivierung der fraglichen Dokumente zuständig gewesen. Die Genehmigung der von ihm erstellten Protokolle habe jeweils per Mail stattgefunden; diese seien nicht unterzeichnet worden. Alle involvierten Stellen hätten dieses Prozedere gekannt und akzeptiert. Erst im Jahr 2022 sei die Frage aufgekommen, ob die Protokolle nicht doch unterzeichnet und gebunden werden sollten. Die F._____ habe daraufhin den Auftrag erhalten, die noch fehlenden Protokolle, Jahresrechnungen und Budgets zu drucken und unterzeichnen zu lassen. Diese Arbeiten seien im Zeitpunkt des Mandatsabschlusses noch nicht beendet gewesen. Weil es sich um eine Leistung ausserhalb des Pflichtenheftes gehandelt habe, hätte diese separat vergütet werden müssen. Da der Privatkläger ihm signalisiert habe, dass er für die zusätzliche Arbeit nicht zahlen werde, habe der Beschuldigte die Akten zurückbehalten. Nachdem keine Einigung habe gefunden werden können, habe er die nachträglich erstellten Ausdrucke vernichtet (vgl. EV vom 24. Mai 2024 sowie Stellungnahme zum Abschlussbericht aufsichtsrechtliches Verfahren vom 19. Mai 2024).

Es bleibt zu prüfen, ob der Beschuldigte durch die von ihm beschriebenen Handlungen den Tatbestand der Sachentziehung oder alternativ der Sachbeschädigung erfüllt hat.

Bei der rechtlichen Würdigung des vorliegenden Sachverhaltes ist zwischen den Akten, welche durch die Polizei im Rahmen der Hausdurchsuchung vom 6. Mai 2024 sichergestellt werden konnten, und den restlichen, nur digital vorliegenden Akten zu unterscheiden.

Bei den Akten, welche sichergestellt werden konnten, handelt es sich klarerweise um ein taugliches Tatobjekt im Sinne von Art. 141 StGB. Zudem dürfte unbestritten sein, dass der Privatk Kläger gemäss Art. 400 Abs. 1 OR einen Herausgabeanspruch betreffend diese Unterlagen hatte. Der Beschuldigte hat diese Unterlagen während rund 10 Monaten nicht an den Privatk Kläger herausgegeben, obwohl er dazu verpflichtet war. Der objektive Tatbestand von Art. 141 StGB ist folglich bezüglich dieser Unterlagen erfüllt.

Der Beschuldigte gab anlässlich der Einvernahme vom 22. Mai 2024 zu Protokoll, er habe nicht mehr gewusst, dass er diese Ordner noch habe (Z. 326-328). Es stellt sich daher die Frage, ob er die Akten dem Privatk Kläger (eventual-)vorsätzlich entzogen hat.

Der Beschuldigte sprach im Kontakt mit dem Privatk Kläger und dem Regierungsstatthalteramt immer nur von den von ihm erstellten Nachdrucken. Auch der Umstand, dass die fraglichen Unterlagen anlässlich der Hausdurchsuchung vom 6. Mai 2024 noch vorhanden waren und nicht – wie die Nachdrucke – vernichtet wurden, spricht dafür, dass dem Beschuldigten tatsächlich nicht mehr bewusst war, dass sich diese Unterlagen noch in den Räumlichkeiten der F. _____ befanden. Der Beschuldigte hat folglich nicht vorsätzlich – mithin nicht tatbestandsmässig – gehandelt.

Betreffend die restlichen Unterlagen (ab 2018) machte der Beschuldigte geltend, dass diese Protokolle jeweils digital (per E-Mail) verbreitet und nur vereinzelt ausgedruckt worden seien (EV vom 22. Mai 2024, Z. 82-84 und Z. 302 f.). Er habe erst nachträglich Ausdrücke der Protokolle erstellt (ebd. Z. 175). Diese Angaben werden vom anwaltlich vertretenen Privatk Kläger, welcher sich mit Schreiben vom 23. Mai 2024 auf die gleichentags durchgeführte Einvernahme des Beschuldigten bezog, nicht bestritten und auch von Marti Ivan in der Einvernahme vom 1. Juli 2024 nicht explizit widerlegt. Folglich kann dem Beschuldigten nicht nachgewiesen werden, dass er für die Jahre 2018 bis 2021 Originaldokumente besass, welche er dem Privatk Kläger vorenthalten hätte. Bezüglich digitaler Unterlagen kann keine Sachentziehung begangen werden. Bei den vom Beschuldigten erstellten Nachdrucken handelt es sich zwar um Sachen und damit um ein grundsätzlich geeignetes Tatobjekt; der Privatk Kläger hätte diese Unterlagen jedoch ohne weiteres selbst beschaffen können, wurden die Protokolle doch jeweils allen Beteiligten per E-Mail zugestellt. Ein blosser Mehraufwand bei der Beschaffung stellt keinen erheblichen Nachteil im Sinne von Art. 141 StGB dar, weshalb der Tatbestand der Sachentziehung bezüglich der strittigen Nachdrucke nicht erfüllt ist.

- 5.3 Der Beschwerdeführer bringt diesbezüglich vor, dass der Beschuldigte durch ihn und das Regierungsstatthalteramt mehrfach aufgefordert worden sei, jegliche Unterlagen herauszugeben. In einer E-Mail vom 29. April 2024 habe der Beschuldigte dann ausgeführt, dass er über Akten verfüge, womit ihm bewusst gewesen sei, dass er bei sich Akten aufbewahrt habe, welche er nicht herausgegeben habe. Somit könne nicht ausgeschlossen werden, dass sich der Beschuldigte nicht mindestens eventualvorsätzlich der Sachentziehung für die fraglichen Akten der Jahre 2014 bis 2018 strafbar gemacht habe.

Betreffend die Akten ab 2018 müsse festgehalten werden, dass nur der Beschuldigte über alle Dokumente verfügt habe. Der Beschwerdeführer sei von Gesetzes

wegen verpflichtet, nur vollständige und unterschriebene Dokumente zu archivieren. Die Unterschrift des Beschuldigten habe im Original vorliegen müssen, da die Dokumente auch im Original zu archivieren seien. Da der Beschuldigte in der E-Mail vom 29. April 2024 selbst ausgeführt habe, dass die Dokumente «bereits zum Binden» seien, sei klar, dass es sich bei den gemeinten Dokumenten um die Originale handle – und somit offensichtlich nicht um Nachdrucke. Damit entlarve sich die Behauptung des Beschwerdeführers, dass es sich bei den vernichteten Dokumenten lediglich um Nachdrucke gehandelt habe, als blosser Schutzbehauptung. Selbst wenn von der Sachverhaltsdarstellung des Beschuldigten auszugehen sei, habe sich dieser betreffend die Dokumente ab dem Jahr 2018 dennoch der Sachentziehung strafbar gemacht. Die Herausgabepflicht im Sinne des Auftragsrechts erstreckte sich auf alles, was dem Beauftragten zufolge des Auftragsverhältnisses zugekommen sei. Das umfasse auch alles, das der Beauftragte selbst hergestellt habe und nicht bestimmungsgemäss verbraucht worden sei. Entsprechend habe sich der Beschuldigte auch in dieser Hinsicht der Sachentziehung strafbar gemacht.

- 5.4 Die Beschwerdekammer gelangt zum Schluss, dass die Staatsanwaltschaft das Verfahren wegen Sachentziehung zu Unrecht eingestellt hat.

Die Schlussfolgerung der Staatsanwaltschaft, wonach dem Beschuldigten nicht mehr bewusst gewesen sein soll, dass sich die besagten Unterlagen noch in den Räumlichkeiten seines Unternehmens befanden und er entsprechend nicht vorsätzlich gehandelt haben soll, überzeugt nicht. Aus den Akten ergibt sich, dass der Beschuldigte sowohl vom Beschwerdeführer als auch vom Regierungsstatthalteramt zur Herausgabe sämtlicher Akten aufgefordert worden war (vgl. Protokoll der Besprechung beim Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne vom 20. Dezember 2023). Gleichwohl gab er die fraglichen Akten während längerer Zeit nicht heraus. Hinzu kommt, dass der Beschuldigte in seiner E-Mail vom 29. April 2024 – somit mithin eine Woche vor der Hausdurchsuchung am 6. Mai 2024 – ausdrücklich erklärte, über die entsprechenden Akten zu verfügen und zeitnah sein Archiv zu räumen. Vor diesem Hintergrund erscheint zumindest nicht ausgeschlossen, dass der Beschuldigte das weitere Vorenthalten der Unterlagen des Beschwerdeführers zumindest in Kauf nahm. Ob die Einlassung des Beschuldigten, wonach er die betreffenden Akten vergessen habe, letztlich glaubhaft ist und geeignet erscheint, einen Vorsatz auszuschliessen, wird gegebenenfalls vom Sachgericht zu beurteilen sein. Im gegenwärtigen Verfahrensstadium lässt sich jedoch nicht mit der für eine Einstellung erforderlichen Klarheit feststellen, dass ein vorsätzliches Handeln ausser Betracht fällt.

Soweit die Staatsanwaltschaft hinsichtlich der Unterlagen ab dem Jahr 2018 einen erheblichen Nachteil im Sinne von Art. 141 StGB verneint, weil die betroffenen Dokumente dem Beschwerdeführer in digitaler Form zugänglich gewesen seien, vermag auch dies die Einstellung nicht zu tragen.

Gemäss Art. 4 Abs. 2 der Archivierungsverordnung (ArchV; BSG 108.111) ist der Beschwerdeführer verpflichtet, vollständige Dokumente zu archivieren. Der Umstand allein, dass der Inhalt der fraglichen Dokumente elektronisch verfügbar war, schliesst einen erheblichen Nachteil nicht ohne Weiteres aus – zumal dem Be-

schwerdeführer mit dem aufsichtsrechtlichen Verfahren durchaus Konsequenzen aus der mangelhaften Archivierung drohten (vgl. Entscheid des Regierungsstatthalteramtes Biel/Bienne vom 30. April 2024). Das Vorenthalten der streitigen (Original)Dokumente könnte entsprechend geeignet gewesen sein, die rechtlich geschützten Interessen des Beschwerdeführers zu beeinträchtigen und somit den Tatbestand der Sachentziehung erfüllen. Unter diesen Umständen kann derzeit nicht gesagt werden, ein erheblicher Nachteil falle offensichtlich ausser Betracht. In welchem Ausmass die Archivierungspflichten bestanden und welche Bedeutung den entsprechenden Originalunterlagen zukam, wird gegebenenfalls durch das Sachgericht zu beurteilen sein.

6.

6.1 Gemäss Art. 181 StGB macht sich der Nötigung strafbar, wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfähigkeit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden. Rechtswidrig ist eine Nötigung nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung, wenn das Mittel oder der Zweck unerlaubt ist oder wenn das Mittel zum erstrebten Zweck nicht im richtigen Verhältnis steht oder wenn die Verknüpfung zwischen einem an sich zulässigen Mittel und einem erlaubten Zweck rechtsmissbräuchlich oder sittenwidrig ist. Ob missbräuchliche oder sittenwidrige Mittel eingesetzt oder Zwecke angestrebt werden und wie sich diese im Kontext zueinander verhalten, ist immer an der rechtlich geschützten Freiheit des Betroffenen zu messen. Wenn derjenige, der Druck ausübt, auf den von ihm beabsichtigten Erfolg Anspruch hat (oder zu haben glaubt), kann Nötigung ausscheiden. Die rechtlich geschützte Freiheit des einen findet meist an der rechtlich geschützten Freiheit (und den Ansprüchen) des anderen ihre Grenze (DELNON/RÜDY, in: Basler Kommentar zum Schweizerischen Strafbuch, 4. Auflage 2019, N. 57 zu Art. 181 StGB).

6.2 Die Staatsanwaltschaft begründet die Verfahrenseinstellung betreffend den Vorwurf der versuchten Nötigung wie folgt:

Auch in diesem Punkt ist der Sachverhalt unbestritten. Der Beschuldigte bestätigte anlässlich der Einvernahme vom 24. Mai 2024, dass er im Rahmen des Gesprächs beim Regierungsstatthalteramt vom 20. Dezember 2023 angedroht hat, die erstellten Nachdrucke zu vernichten, wenn die von ihm gestellten Rechnungen nicht beglichen werden. Es sei normal, dass wenn seine Leistungen nicht bezahlt würden, er seine Arbeit nicht übergebe (Z. 171-175). Weiter führte er aus, er habe immer wieder Arbeiten ausserhalb des Pflichtenhefts erledigt und diese separat in Rechnung gestellt. Diesbezüglich habe es nie Diskussionen gegeben (Z. 181 f.). Ferner sind analoge Aussagen des Beschuldigten schriftlich dokumentiert (vgl. E-Mail vom 29. April 2024). Es ist daher zu klären, ob sich der Beschuldigte dadurch, dass er die Herausgabe der Unterlagen von der Bezahlung seines Honorars abhängig gemacht hat, der versuchten Nötigung schuldig gemacht hat.

Gemäss der zitierten bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann eine angedrohte Unterlassung – in casu die Nichtherausgabe von Unterlagen – einen Nachteil darstellen, wenn sich die Situation der bedrohten Person durch die angedrohte Unterlassung verschlechtern würde. Ist keine Verschlechterung der bestehenden Lage zu erwarten, fehlt es an einem ernstlichen Nachteil (BGer 6B_150/2021 vom 11. Januar 2022 E. 2.3).

Der Privatkläger brachte vor, die Verfügbarkeit der kompletten Akten sei für die ordentliche Führung seines operativen Geschäfts unabdinglich. Zudem könne die Unvollständigkeit der Akten aufsichtsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen, weshalb die angedrohte Nichtherausgabe der Unterlagen für den Privatkläger einen erheblichen Nachteil darstelle.

Wie bereits hiavor betreffend den Vorwurf der Sachentziehung festgehalten, waren die fraglichen Akten für den Privatkläger jederzeit in digitaler Form zugänglich. Folglich ist nicht ersichtlich, inwiefern sich die Situation des Privatklägers durch die angedrohte (und schliesslich auch umgesetzte) Nichtherausgabe der erstellten Nachdrucke verschlechtert haben soll. Zudem wurde letztlich auch das aufsichtsrechtliche Verfahren gegen den Privatkläger ohne den Erlass von Massnahmen abgeschlossen. Entsprechend war im Zeitpunkt der angedrohten Unterlassung keine Verschlechterung der Situation des Privatklägers zu erwarten, weshalb diese auch nicht als ernstlicher Nachteil zu werten ist. Nach dem Gesagten liegt kein tatbestandsmässiges Handeln im Sinne von Art. 181 StGB vor.

- 6.3 Der Beschwerdeführer betont diesbezüglich, indem der Beschuldigte angedroht habe, die Protokolle zu vernichten, habe er gleichzeitig angedroht, keine (weitere) Unterschrift abgeben zu wollen. Damit liege die Androhung eines erheblichen Nachteils gegen den Beschwerdeführer vor. Der Beschuldigte habe sich zudem auch nicht auf ein allfälliges Retentionsrecht berufen können. Dass das aufsichtsrechtliche Verfahren ohne Erlass von Massnahmen abgeschlossen worden sei, sei vorliegend nicht von Bedeutung und stelle Seitens der Staatsanwaltschaft eine unzulässige ex-post-Betrachtung dar. Der Beschwerdeführer habe im damaligen Zeitpunkt damit rechnen müssen, dass die fehlenden (und nicht unterzeichneten) Dokumente zu erheblichen aufsichts- und strafrechtlichen Nachteilen führen könnten. Der Beschuldigte habe den Beschwerdeführer damit «in der Hand» gehabt und aus diesem Umstand versucht, einen Geldbetrag zu erwirken. Das Regierungsstatthalteramt habe zudem festgestellt, dass im Zusammenhang mit der Führung des Beschwerdeführers bis Juni 2023 Unregelmässigkeiten bestanden hätten. Allein dies stelle eine aufsichtsrechtliche Massnahme dar.

- 6.4 Die Beschwerdekammer gelangt zum Schluss, dass die Staatsanwaltschaft das Verfahren betreffend Vorwurf der versuchten Nötigung zu Unrecht eingestellt hat.

Wie bereits ausgeführt (vgl. E. 5.4 hiavor), kann gestützt auf die bisherigen Untersuchungsergebnisse nicht ohne Weiteres ausgeschlossen werden, dass den vom Beschuldigten zurückbehaltenen bzw. vernichtungsbedrohten Unterlagen für die Erfüllung der den Beschwerdeführer treffenden Archivierungs- und Dokumentationspflichten eine eigenständige Bedeutung zukam. Trifft dies zu, erschöpfte sich deren Funktion nicht in der blossen Vermittlung bereits digital verfügbarer Informationen.

Unter diesen Umständen erscheint zumindest nicht mit der für eine Einstellung notwendigen Sicherheit ausschliessbar, dass die angedrohte Nichtherausgabe bzw. Vernichtung der betreffenden Unterlagen geeignet war, den Beschwerdeführer in seiner Handlungsfreiheit zu beschränken. Soweit die Staatsanwaltschaft auf den späteren Ausgang des aufsichtsrechtlichen Verfahrens abstellt, erweist sich diese Argumentation als nicht schlüssig. Wie der Beschwerdeführer korrekt festhält, sind für die Beurteilung, ob ein ernstlicher Nachteil angedroht wurde, die Verhältnisse im Zeitpunkt der potenziellen Androhung massgebend. Der Umstand,

dass sich die befürchteten aufsichtsrechtlichen Konsequenzen nachträglich nicht verwirklichten, vermag das Vorliegen eines ernstlichen Nachteils nicht von vornherein auszuschliessen. Vielmehr bestehen ausreichende Hinweise auf eine versuchte Nötigung, die einer weiteren Prüfung bedürfen.

7.

7.1 Gemäss Art. 179 StGB macht sich einer Verletzung des Schriftgeheimnisses insbesondere die Person strafbar, die, ohne dazu berechtigt zu sein, eine verschlossene Schrift oder Sendung öffnet, um von ihrem Inhalte Kenntnis zu nehmen.

7.2 Die Staatsanwaltschaft begründet die Verfahrenseinstellung betreffend den Vorwurf der Verletzung des Schriftgeheimnisses wie folgt:

Der Beschuldigte gab in der Einvernahme vom 22. Mai 2024 zu, den fraglichen Brief geöffnet zu haben; er habe wahrscheinlich einen ganzen Stapel Briefe gleichzeitig geöffnet und dabei auch den fraglichen Brief geöffnet (Z. 268-286).

Die Erklärung des Beschuldigten, dass er einen ganzen Stapel Briefe geöffnet, ohne genau auf die Adressierung geachtet zu haben, scheint nachvollziehbar. Es kann ihm nicht nachgewiesen werden, dass er den Brief absichtlich geöffnet hat. Folglich ist der Tatbestand von Art. 179 StGB nicht erfüllt.

7.3 Der Beschwerdeführer hält dem entgegen, der Beschuldigte habe in seiner E-Mail vom 6. Dezember 2023 ausgeführt, er habe den Brief aufgrund einer unklaren Adressierung geöffnet. Dass er anlässlich der Einvernahme vom 22. Mai 2024 gesagt habe, dass er einfach einen ganzen Stapel Briefe geöffnet und deshalb nicht auf die Adressierung geachtet habe, sei widersprüchlich. Entsprechend habe die Staatsanwaltschaft dieses Verfahren nach dem Grundsatz «in dubio pro duriore» zur Anklage zu bringen, statt einzustellen.

7.4 Aus den Vorbringen des Beschwerdeführers lässt sich kein hinreichender Tatverdacht ableiten, dass der Beschuldigte diesbezüglich vorsätzlich gehandelt haben könnte. Die beiden Erklärungen des Beschuldigten schliessen sich gegenseitig nicht aus. Selbst wenn die Aussagen gewisse Ungenauigkeiten aufweisen, vermag der Beschwerdeführer keine konkreten Umstände darzutun, welche darauf hindeuten, dass der Beschuldigte den nicht für ihn bestimmten Brief wissentlich und willentlich geöffnet hätte. Solche ergeben sich auch nicht aus den übrigen Akten.

Vor diesem Hintergrund ist nicht zu beanstanden, dass die Staatsanwaltschaft das Verfahren hinsichtlich des Vorwurfs der Verletzung des Schriftgeheimnisses eingestellt hat, die Beschwerde erweist sich in diesem Punkt als unbegründet.

8.

8.1 Gemäss Art. 158 StGB macht sich strafbar, wer aufgrund des Gesetzes, eines behördlichen Auftrags oder eines Rechtsgeschäfts mit der Vermögensverwaltung eines anderen oder der Beaufsichtigung einer solchen betraut ist und dabei unter Verletzung seiner vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten bewirkt oder zulässt, dass der andere am Vermögen geschädigt wird. Es handelt sich dabei um ein Vorsatzdelikt, wobei Eventualvorsatz genügt.

8.2 Die Staatsanwaltschaft begründet die Verfahrenseinstellung betreffend den Vorwurf der ungetreuen Geschäftsbesorgung wie folgt:

Der anwaltlich vertretene Privatkläger machte vorliegend pauschal geltend, der Beschuldigte habe Einsätze nicht vollständig in Rechnung gestellt und das Mahnwesen nicht richtig kontrolliert. Konkrete Angaben zu angeblich nicht verrechneten Einsätzen und nicht gemahnten Rechnungsausständen fehlen jedoch. Unter diesen Umständen lässt sich aus den Vorbringen des Privatklägers kein hinreichender Tatverdacht gegen den Beschuldigten ableiten.

Nach dem Gesagten wird das Verfahren gegen den Beschuldigten betreffend die Vorwürfe der Sachentziehung, der versuchten Nötigung z.N. des B._____, der ungetreuen Geschäftsbesorgung und der Verletzung des Schriftgeheimnisses teilweise eingestellt.

8.3 Der Beschwerdeführer betont diesbezüglich, dass der Beschuldigte insbesondere Einsätze des Jahres 2022 sowie des ersten Halbjahres 2023 nicht oder nicht vollständig in Rechnung gestellt habe. Weiter habe er bei diversen Lohnabrechnungen einen zu hohen Bruttolohn ausgewiesen (wodurch die betreffenden Mitarbeiter zu viele Steuern bezahlt hätten) und er habe es unterlassen, die ALV-Abzüge korrekt abzurechnen. Der Beschwerdeführer sehe sich gezwungen, Rückstellungen dahingehend auszuweisen, womit strafrechtlich ein Schaden vorliege. Der Beschwerdeführer befinde sich aktuell in der Aufarbeitung des Chaos, welches der Beschuldigte veranstaltet habe. Es sei aktuell noch nicht möglich, den Schaden final zu beziffern.

Hinzu komme, dass die Staatsanwaltschaft den Beweisantrag, die Nachfolgerin des Beschuldigten zu befragen, abgewiesen habe. Dies weil gemäss Staatsanwaltschaft nicht davon auszugehen sei, dass diese zur weiteren Sachverhaltsabklärung beitragen könne. Dabei verkenne die Staatsanwaltschaft, dass genau die Ausführungen der Nachfolgerin aufzeigten, inwiefern der Beschuldigte seine Pflichten verletzt habe und dadurch einen Schaden beim Beschwerdeführer verursacht habe. Weiter sei auch der Editionsantrag der Akten aus dem parallel hängigen Zivilverfahren abgewiesen worden. Dies mit der Begründung, dass bereits die Akten aus dem Schlichtungsverfahren ediert worden seien. Letztgenannte Akten seien jedoch lediglich rudimentär zusammengestellt und im Hauptverfahren sei die umfangreiche Behauptungs- und Substantiierungspflicht eingehalten worden.

8.4 Die Beschwerdekammer gelangt zum Schluss, dass auch das Verfahren betreffend ungetreue Geschäftsbesorgung zu Recht eingestellt wurde.

Der Beschwerdeführer macht zwar geltend, der Beschuldigte habe Einsätze nicht vollständig verrechnet, Lohnabrechnungen fehlerhaft erstellt und Sozialversicherungsabzüge nicht korrekt abgerechnet. Er zeigt jedoch weder konkret auf, welche Vermögensnachteile dem Beschwerdeführer hieraus entstanden sind, noch beziffert er einen entsprechenden Schaden auch nur annäherungsweise. Vielmehr führt er selbst aus, die Angelegenheit befinde sich weiterhin in Aufarbeitung und eine Bezifferung des Schadens sei derzeit noch nicht möglich. Unter diesen Umständen fehlt es an hinreichend konkreten Anhaltspunkten für einen durch eine allfällige Pflichtverletzung verursachten Vermögensschaden. Zudem scheint der Nachweis des subjektiven Tatbestands wenig wahrscheinlich, zumal Vorsatz bzw. Eventualvorsatz, der sich auf die Pflichtwidrigkeit der Handlung bzw. Unterlassung, den

Vermögensschaden und den zwischen ihnen bestehenden Kausalzusammenhang beziehen muss, nicht leichthin angenommen werden darf (NIGGLI, in: Basler Kommentar Schweizerisches Strafgesetzbuch, 4. Aufl. 2019, N. 136 f. zu Art. 158 StGB).

9. Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde teilweise als begründet. Die Einstellungen betreffend Sachentziehung sowie versuchter Nötigung erfolgten zu Unrecht und sind aufzuheben; im aktuellen Verfahrenszeitpunkt bestehen hinreichende Anhaltspunkte, dass ein Schuldspruch mindestens so wahrscheinlich ist wie ein Freispruch. Die Einstellungen betreffend Verletzung des Schriftengeheimnisses sowie der ungetreuen Geschäftsbesorgung erfolgten hingegen zu Recht. Die Staatsanwaltschaft hat das Strafverfahren im Sinne dieser Erwägungen fortzusetzen.
10.
 - 10.1 Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden auf CHF 2'200.00 bestimmt. Zumal der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde hinsichtlich zwei von vier Delikten obsiegt, rechtfertigt es sich, dem Beschwerdeführer die Hälfte der Kosten des Beschwerdeverfahrens, ausmachend CHF 1'100.00 aufzuerlegen. Die Restanz von CHF 1'100.00 trägt der Kanton Bern.
 - 10.2
 - 10.2.1 Gemäss Art. 436 Abs. 1 StPO richten sich die Ansprüche auf Entschädigung und Genugtuung im Rechtsmittelverfahren nach den Art. 429 bis 434 StPO. Der Kostenentscheid präjudiziert die Entschädigungsfrage (BGE 137 IV 352 E. 2.4.2; Urteile des Bundesgerichts 6B_1306/2021 vom 8. August 2022 E. 3; 6B_1433/2021 vom 3. März 2022 E. 4.2; je mit Hinweisen; statt vieler auch Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 22 216 vom 8. Juni 2022 E. 5.1).
 - 10.2.2 Der Beschuldigte hat sich im Beschwerdeverfahren nicht vernehmen lassen, wodurch ihm keine entschädigungswürdigen Aufwendungen entstanden sind (Art. 436 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 430 Abs. 1 Bst. c StPO).
 - 10.2.3 Der Beschwerdeführer hat Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, welche vom Kanton Bern zu entrichten ist.
 - 10.2.4 Gemäss Art. 41 Abs. 2 des Kantonalen Anwaltsgesetzes (KAG; BSG 168.11) besteht die Tarifordnung für Strafrechtssachen aus Rahmentarifen. Innerhalb des Rahmentarifs bemisst sich der Parteikostenersatz nach dem in der Sache gebotenen Zeitaufwand und der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses (Art. 41 Abs. 3 KAG). Mit Blick auf Art. 17 Abs. 1 Bst. f i.V.m. Bst. e und b der Parteikostenverordnung (PKV; BSG 168.811) reicht der Tarifrahmen vorliegend bis CHF 12'500.00.
 - 10.2.5 Der private Verteidiger des Beschwerdeführers, Rechtsanwalt C._____, macht für das Beschwerdeverfahren mit Kostennote vom 16. Juni 2026 CHF 3'646.54 (CHF 3'217.50 zzgl. Auslagen von CHF 155.80 und MWST von CHF 273.24) gel-

tend. Die Honorarforderung bewegt sich am oberen Rand der Bandbreite, gibt ansonsten aber zu keinen Bemerkungen Anlass. Da der Kostenentscheid die Entschädigungsfrage präjudiziert (vgl. E. 10.2 hiervor), ist dem Beschwerdeführer für die Aufwendungen von Rechtsanwalt C._____ eine vom Kanton Bern auszureichende anteilmässige Entschädigung von CHF 1'823.27 (inkl. Auslagen und MWST) zuzusprechen. Diese wird mit den ihm für das Beschwerdeverfahren aufzuerlegenden Verfahrenskosten von CHF 1'100.00 verrechnet (Art. 442 Abs. 4 StPO). Entsprechend ist dem Beschwerdeführer noch eine Entschädigung von CHF 723.27 (inkl. Auslagen und MWST) auszubezahlen.

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

1. Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen. Ziffern 1, 3, 4 und 5 der Einstellungsverfügung der Regionalen Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland vom 13. November 2025 (BJS 24 4979) werden hinsichtlich der Sachentziehung und der versuchten Nötigung aufgehoben. Weitergehend wird die Beschwerde abgewiesen.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 2'200.00, werden zur Hälfte, ausmachend CHF 1'100.00, dem Beschwerdeführer auferlegt. Die Restanz von CHF 1'100.00 trägt der Kanton Bern.
3. Dem Beschwerdeführer wird für seine Aufwendungen im Beschwerdeverfahren eine Entschädigung von CHF 1'823.27 (inkl. Auslagen und MWST) zugesprochen. Die Entschädigung des Beschwerdeführers wird mit den ihm auferlegten Verfahrenskosten von CHF 1'100.00 verrechnet, so dass dem Beschwerdeführer eine Entschädigung von CHF 723.27 auszubezahlen ist.
4. Weitergehend werden keine Entschädigungen gesprochen.
5. Zu eröffnen:
 - dem Straf- und Zivilkläger/Beschwerdeführer, v.d. Rechtsanwalt C. _____
(per Einschreiben)
 - dem Beschuldigten (per Einschreiben)
 - der Generalstaatsanwaltschaft (per Kurier)Mitzuteilen:
 - der Regionalen Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland, Staatsanwältin E. _____
(mit den Akten – per Einschreiben)

Bern, 22. Juni 2026

Im Namen der Beschwerdekammer
in Strafsachen

Der Präsident:

Oberrichter Bähler

Der Gerichtsschreiber:

Cathrein

Die Entschädigung für das Beschwerdeverfahren wird durch die Beschwerdekammer in Strafsachen entrichtet. Es wird um Zustellung eines Einzahlungsscheins ersucht.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.